



**Planung von
Eisenbahninfrastrukturen –
Rechtsschutz von Verbänden,
Kommunen und Aufgabenträgern**

Prof. Dr. Urs Kramer – Lehrprofessur für Öffentliches Recht

Gliederung

- A. Vorbemerkungen und Eingrenzung des Themas
- B. Rechtsschutz bezüglich der Planung in der „Geburtsphase“ der Eisenbahninfrastruktur
 - I. Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
 - 1. Rechtsschutz der Gemeinden
 - 2. Rechtsschutz der Verbände und Aufgabenträger
 - II. Widmung
 - III. Betriebsgenehmigung (§ 6 AEG)
- C. Rechtsschutz bezüglich der Planung in der „Todesphase“ der Eisenbahninfrastruktur
 - I. Genehmigung zur Stilllegung (§ 11 AEG)
 - II. Freistellung der Grundstücke von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG)
 - 1. Rechtsschutz der Gemeinden
 - 2. Rechtsschutz der sonstigen Dritte
- D. Zusammenfassung und Ausblick

A. Vorbemerkungen und Eingrenzung des Themas

- Bedeutung der **Planungsentscheidungen**
- Erfordernis der **Verletzung in eigenen Rechten** für eine „Klagebefugnis“
- Das ist ein Problem insbesondere für die („normalen“) Verbände und Aufgabenträger; am „stärksten“ sind noch die **Gemeinden** und die Verbände mit einem (altruistischen) **Verbandsklagerecht**.
- Es wird hier ein **weiter Planungsbegriff** verwendet, der das ganze „**Leben**“ einer Eisenbahninfrastruktur von ihrer „**Geburt**“ bis zu ihrem „**Tod**“ umfasst.

Planfeststellung

Widmung

Betriebsgenehmigung

„Geburt“

Stilllegung

Freistellung

„Tod“

B. Rechtsschutz bezüglich der Planung in der „Geburtsphase“ der Eisenbahninfrastruktur

I. Planfeststellung nach §§ 18 ff. AEG

- **Notwendig** bei Neu-, Aus- und Rückbauten („Lückenschluss“)
- Berücksichtigung **verkehrlicher Belange** von Amts wegen, aber Frage, wann ein **Klagerecht** besteht:

Für die **Gemeinden**:

- Nicht für die Grundrechte ihrer Bürger
- Bei Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 II GG
 - (Unspezifische) Selbstverwaltungsgarantie
 - Kommunale Planungshoheit
 - Kommunale Finanzhoheit
 - Verletzung gemeindlicher Verfahrensrechte
 - Rechte aus gemeindlichem Eigentum

Für die **Verbände und Aufgabenträger** nur bei besonderen eigenen Rechten (Kirchen, Länder, anerkannte Naturschutz-, Behindertenverbände, Eigentum)

Die altruistische Verbandsklage (1)

§ 63 BNatSchG: Mitwirkungsrechte

(1) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

...

3.

in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,

4.

bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Die altruistische Verbandsklage (2)

§ 64 BNatSchG: Rechtsbehelfe

(1) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann, soweit § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht entgegensteht, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 5 bis 7, wenn die Vereinigung

1.

geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,

2.

in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und

3.

zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Die altruistische Verbandsklage (3)

§ 13 BGG: Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1.

das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Abs. 2 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1,

2.

die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder

3.

die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

B. Rechtsschutz bezüglich der Planung in der „Geburtsphase“ der Eisenbahninfrastruktur

II. Die Widmung

- Klagerecht der **an dem gewidmeten Grundstück Berechtigten**
- *Kein* Klagerecht des bloßen **Besitzers**
- *Kein* Klagerecht der **potenziell von der Widmung Begünstigten**

III. Die Betriebsgenehmigung (§ 6 AEG)

- Klagerecht des **Antragstellers** bei Nicht- / „Minusgenehmigung“
- *Kein* Klagerecht für **Dritte** mangels Kontingentierung (wie früher im Güterfernverkehr auf der Straße) bzw. Schutzes (wie etwa bei der Linienverkehrsgenehmigung für Busse)

C. Rechtsschutz bezüglich der Planung in der „Todesphase“ der Eisenbahninfrastruktur

I. Die Genehmigung zur Stilllegung (§ 11 AEG)

- Klagerecht des übergangenen **übernahmewilligen Dritten**
- *Kein* Klagerecht anderer **Dritter**
- *Kein* Klagerecht eines **Bundeslandes** oder einer anderen **Gebietskörperschaft** nach dem Raumordnungsgesetz
- *Kein* Klagerecht für einen **SPNV-Zweckverband**
- *Keine* Untersagung durch die **Landesraumordnungsbehörde**

II. Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG)

- Klagerecht der **Antragsteller**, vor allem der Gemeinden für Grundstücke auf „eigenem“ Gebiet, nicht aber gegen die Freistellung auf „fremdem“ Grund
- *Kein* Klagerecht für **Dritte** mangels Drittschutzes (andere Behörden, angrenzende EIU und EVU, Bürgerinitiativen, Verbände, Aufgabenträger, Landkreise – sehr Streitig!)

D. Zusammenfassung und Ausblick

- Die Planung der Eisenbahninfrastruktur ist gerade bei deren Tod derzeit **weitgehend einer objektiven Kontrolle entzogen** und daher schutzlos gestellt bzw. **Verschrottungs- und Verwertungsinteressen ihrer nicht am Weiterbetrieb interessierten Eigentümer überantwortet.**
- Sie ist aber nicht beliebig reproduzierbar und bedarf des besonderen Schutzes. Zudem stellt sie ein **knappes öffentliches Gut** dar, und die **Öffentlichkeit interessiert sich vermehrt für das Thema.**
- Daher bedarf es **neuer (rechtlicher) Schutz-, Kontroll- und Beteiligungsmöglichkeiten:**
 - Ein **Verbandsklagerecht auch im Eisenbahnbereich** als Utopie?
 - Die Änderung bzw. **Öffnung des § 23 AEG** auch für (berechtigte) Drittklage als realistischere Alternative?In jedem Fall bedarf es dazu **verstärkter Lobbyarbeit für die Schiene!**

Die **einschlägige Rechtsprechung**, soweit nicht anderorts veröffentlicht, finden Sie in der auch von der F/E/R geförderten **Eisenbahnrechtsdatenbank** unter:

<http://www.jura.uni-passau.de/eisenbahnrechtsdatenbank.html>

Wir freuen uns über weitere Unterstützung dieses pro-bono-Projektes!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Urs Kramer
Institut für Rechtsdidaktik
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 14b
94032 Passau
Tel. 0851/ 509-2378
Fax 0851/ 509-2392
Mail: Urs.Kramer@uni-passau.de